

Bericht
des
Finanz- und Budgetausschusses
über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 561 der Beilagen), betreffend das
Gesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an staat-
lichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.

Im Zusammenhange mit dem Besoldungsgesetz soll auch dem Lehrerstande an den
Mittelschulen eine Aufbesserung seiner Bezüge gewährleistet werden.

Die Vorlage der Staatsregierung hat im allgemeinen die Zustimmung des Ausschusses gefunden.
Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Professor Dr. Görtler zu § 6, Absatz 3, bezüglich
besonderer Bevorzugung jener Supplenten, die Kriegsdienste geleistet haben, konnte vom Ausschusse nicht
angenommen werden.

Die auftauchenden Fragen wegen Besserstellung der Landesschulinspektoren, Turnlehrer und Supplenten
wurden im Ausschusse eingehend besprochen und die Meinung des Ausschusses in den nach-
stehenden Entschließungen niedergelegt.

Der Ausschusß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angefohrnen Gesetzentwurf mit der vom Ausschusse
beschlossenen Änderung die Zustimmung erteilen und die beigedruckten Entschließungen annehmen.“ 1 2

Wien, 16. Dezember 1919.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Schneider,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

zur

vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederer Unterrichtsanstalten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die (wirklichen) Lehrer an staatlichen mittleren und niederer Unterrichtsanstalten, die nach § 58 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), in die Gruppe A gehören, beziehen an Stelle des bisherigen Gehaltes samt Aktivitätszulage einen Grundgehalt von 6000 K jährlich, der sich nach dem 3. und 6. Jahre um je 1400 K und nach je weiteren drei Jahren bis einschließlich zum 24. Jahre um je 1200 K (Triennalzulagen) bis auf 16.000 K jährlich erhöht.

§ 2.

(1) Die Direktoren, der staatlichen mittleren und niederer Unterrichtsanstalten beziehen an Stelle der bisherigen Funktionszulage neben dem in § 1 bezeichneten Grundgehalt samt Erhöhungen eine für den Ruhegenuss anrechenbare Direktorszulage von 2400 K jährlich, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Umfanges der Unterrichtsanstalt um einen in den Ruhegenuss nicht einrechenbaren Betrag bis auf 4000 K jährlich erhöht werden kann; bei größeren Unterrichtsanstalten künstlerischer und technischer Richtung kann die Direktorszulage um einen weiteren in den Ruhegenuss nicht einrechenbaren Betrag bis auf 6000 K jährlich erhöht werden.

(2) Die Direktoren der staatlichen Unterrichtsanstalten, denen eine Naturalwohnung nicht zur

Bemüzung zugewiesen ist, erhalten außerdem eine unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vom zuständigen Staatsamte festzusetzende Wohnungsentschädigungszulage.

(3) Lehrer, die mit der einstweiligen Leitung einer staatlichen Unterrichtsanstalt betraut sind, erhalten hierfür eine für den Ruhegenuss nicht anrechenbare Zulage im Betrage der im Absatz 1 vorgesehenen Direktorszulage.

(4) Die im § 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 175, festgesetzte, in den Ruhegenuss nicht einrechenbare Zulage der Fachvorstände an gewerblichen Unterrichtsanstalten wird auf 2400 K erhöht und kann bei größeren Fachabteilungen bis auf 3000 K jährlich erhöht werden.

(5) Die Fachgruppenvorsteher an der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst beziehen eine für den Ruhegenuss nicht anrechenbare Zulage von 3000 K jährlich.

§ 3.

Die (wirklichen) Lehrer an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten, die nach § 58 der Lehrerdienstpragmatik in die Gruppe B gehören, erhalten an Stelle des bisherigen Gehaltes samt Aktivitätszulage einen Grundgehalt von 4800 K jährlich, welcher sich nach je drei Jahren bis einschließlich zum 24. Jahre um je 800 K (Triennalzulagen) bis auf 11.200 K jährlich erhöht.

§ 4.

Die (wirklichen) Lehrer der Gruppen A und B, die an privaten Unterrichtsanstalten auf Grund der mit den Schulerhaltern getroffenen Vereinbarungen vom Staate ernannt oder zur Dienstleistung zugewiesen sind, sind in den Bezügen den Lehrern gleicher Gruppe an den staatlichen mittleren oder niederen Unterrichtsanstalten gleichgestellt.

§ 5.

Für die Erlangung der Gehaltserhöhungen (Triennalzulagen) ist die nach den bisherigen Vorschriften für Gehaltserhöhungen anrechenbare, vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegte Dienstzeit maßgebend.

§ 6.

(1) Die an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten bestellten Supplenten und Assistenten, die mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigt sind und, sofern für die betreffende Diensteskategorie eine bestimmte Lehr-

befähigung vorgeschrieben ist, diese erlangt haben, erhalten jährliche Remunerationen, und zwar

- a) 5000 K jene Supplenten und Assistenten, denen im Falle der Ernennung zum (wirklichen) Lehrer (Gruppe A) ein Grundgehalt jährlicher 6000 K gebührt (§ 1);
- b) 4000 K jene Supplenten und Assistenten, denen im Falle der Ernennung zum (wirklichen) Lehrer (Gruppe B) ein Grundgehalt jährlicher 4800 K gebührt (§ 3).

(2) Supplenten und Assistenten, welche nach Erlangung der vorgeschriebenen Lehrbefähigung, wenn eine solche zur definitiven Anstellung gefordert ist, nicht mit dem Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigt sind, erhalten für jede wöchentliche Unterrichtsstunde eine Remuneration (Stundenhonorar), und zwar wenn sie in die Gruppe A gehören, von 250 K jährlich und wenn sie in die Gruppe B gehören, eine solche von 200 K jährlich.

(3) Die den Supplenten und Assistenten nach § 50 der Lehrerdienstpragmatik gebührenden Remunerationserhöhungen werden mit 20 vom Hundert nach dem zweiten und mit weiteren 10 vom Hundert nach dem vierten Jahre der Dienstleistung festgesetzt.

(4) Die an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten feststellten Supplenten und Assistenten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten) werden, falls sie nicht schon früher eine systemisierte Lehrstelle erhalten haben sollten, ohne Finanzpruchnahme der jeweils systemisierten Lehrstellen auf Anmeldung zu definitiven Supplenten auf einen ihnen zu bestimmenden Dienstposten ernannt. Voraussetzung für diese Ernennung ist, daß sie mindestens zwei nach den geltenden Vorschriften anrechenbare Jahre in der Eigenschaft eines mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigten Supplenten oder Assistenten an staatlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen mittleren oder niederen Lehranstalten mit mindestens „guter“ Qualifikation tatsächlich zugebracht und während dieser Zeit den in § 50 der Lehrerdienstpragmatik für die Erlangung der Remunerationserhöhungen festgesetzten Bedingungen entsprochen haben. Die für diese Ernennung erforderliche zweijährige Verwendung im Lehramt verkürzt sich für Supplenten und Assistenten, die vor ihrer Bestellung mindestens 24 Monate in aktiver militärischer Dienstleistung während des Krieges gestanden sind, auf ein Jahr.

(5) Die im § 62, letzter Absatz, der Lehrerdienstpragmatik festgesetzte achtjährige Beförderungsfrist wird auf sechs Jahre abgekürzt.

(6) Supplenten und Assistenten, die vor Erlangung der geforderten Lehrbefähigung in Verwendung genommen werden (§ 8, letzter Absatz; Lehrer-

dienstpragmatik) erhalten von den im Absatz 2 festgesetzten Remunerationen 80 vom Hundert.

§ 7.

(1) Lehrkräfte, die ohne Bestellung zu Supplenten (Assistenten) aushilfsweise zur Unterrichtsteilung in Verwendung genommen werden, erhalten für jede wöchentliche Unterrichtsstunde eine Remuneration von 300 K jährlich. Die gleiche Remuneration beziehen die (wirklichen) Lehrer (Direktoren) und Supplenten (Assistenten) für jede das Höchstmaß ihrer Lehrverpflichtung übersteigende wöchentliche Unterrichtsstunde.

(2) Diese Remunerationen können nach Erfordernis der Verhältnisse fallweise angemessen erhöht werden.

§ 8.

(1) Religionslehrer, die nicht als wirkliche Lehrer oder Supplenten für ihr Fach angestellt sind, ferner Nebenlehrer für Lehrgegenstände, deren Besuch den Schülern der Unterrichtsanstalten neben den verbindlichen Lehrgegenständen freigestellt ist, erhalten für die wöchentliche Unterrichtsstunde eine Remuneration (Stundenhonorar) von 300 K jährlich.

(2) Diese Remunerationen können nach Erfordernis der Verhältnisse fallweise angemessen erhöht werden.

§ 9.

(1) Auf die (wirklichen) Lehrer und Direktoren sowie auf die Supplenten und Assistenten der staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten finden die Bestimmungen der §§ 7, 8, 9, 10, 12, 16, 17 und des 1. Absatzes des § 18 des Gesetzes vom (Besoldungsübergangsgesetz) Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), sowie die sonstigen Vorschriften bleiben, soweit sie nicht durch dieses Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden, aufrecht.

§ 10.

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die beteiligten Staatsämter betraut sind, tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Wirkung.

579 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

2

Entscheidungen.

I.

„Die Regierung wird aufgefordert, die Bezüge der Landesschulinspektoren so zu regeln, daß dieselben eine der Pflichten ihres Amtes entsprechende Höhe erreichen, jedenfalls aber die Gesamtbezüge der Mittelschuldirektoren übersteigen.“

II.

„Die staatlichen Turnlehrer an Mittelschulen werden mit dem Anfall der zweiten Triennalzulage ad personam in die Gruppe A der wirklichen Lehrer befördert, unter Anrechnung einer Triennalzulage für die Vorrückung.“

Die Bestimmungen über Anrechnung der Dienstzeit für die Pension erfahren dadurch keine Änderung.

Von dieser Bestimmung im ersten Absatz sind jene Turnlehrer ausgeschlossen, die nach dem Gesetz vom 23. März 1918, B. 10478, eine Besserstellung erfahren.“
